

SICHERHEITSEINWEISUNG – Holzlieferung

Der Kraftwerk Horn GmbH, Kampstraße 65, 32805 Horn Bad Meinberg

FBZ 6200-09.1

1. ANFORDERUNGEN VOR ARBEITSBEGINN



- 1.1. Einhaltung aller gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen sowie werksinternen, arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Regelungen.
- 1.2. Es gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot.
- 1.3. Auf dem gesamten Werksgelände ist Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- 1.4. Das Covid-19 Schutzkonzept ist zu beachten und zu befolgen

2. BETRETEN HOLZPLATZ



- 2.1. Das Betreten des Holzplatzes ist grundsätzlich nur mit dem ComNovo Warnsystem gestattet.
- 2.2. Der LKW darf nur verlassen werden, um die Ladefläche zu öffnen bzw. zu schließen. Dabei muss sich der Fahrer innerhalb 2m bei seinem LKW befinden. Die Radlader dabei immer im Auge behalten.
- 2.3. Beim Abladen befindet sich der LKW-Fahrer im Führerhaus.
- 2.4. Reinigen der Ladefläche nur auf dem dafür vorgeschrieben Platz.
- 2.5. Bei Problemen mit dem Fahrzeug muss der Holzplatz erst verlassen und die Holzannahme benachrichtigt werden, diese ist über die Telefonnummer 05234 206827 657 zu erreichen.

3. ANFORDERUNGEN ZUR ARBEITSSICHERHEIT



- 3.1. Alle Personen sind verpflichtet, die PSA entsprechend der Vorgaben der B+T Horn Energie GMBH zu benutzen:
 - Warnwesten / Warnkleidung (EN 471) auf dem gesamten Betriebsgelände
 - Sicherheitsschuhe auf dem gesamten Betriebsgelände
 - **Schutzhelm, Schutzbrille** (Außerhalb Leitstand und Büro)
 - Gehörschutz in gekennzeichneten Bereichen.
- 3.2. Vor Ort sind **Absperrungen** und **Sicherheitseinrichtungen** sowie **Betriebsanweisungen** zu beachten. Nach der Arbeit an Maschinen alle Schutzvorrichtungen montieren.
- 3.3. Es sind ausschließlich **sichere Arbeitsmittel sowie sichere Gerüste** und **Leitern** zu verwenden.
- 3.4. Die vorgegebenen **Geschwindigkeitsbegrenzungen** von 10 km/h sind einzuhalten.
Werksverkehr (Stapler, Radlader/LKW) beachten.
- 3.5. **Betriebsfahrzeuge** der B+T Horn Energie GMBH dürfen nur nach Beauftragung und nach Vorlage der Fahrberechtigung sowie nach Unterweisung an dem zu bedienenden Fahrzeug genutzt werden.

4. BRANDSCHUTZ / EXPLOSIONSSCHUTZ



- 4.1. Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt **Rauchverbot** (auch innerhalb von Fahrzeugen). Ausgenommen sind die gesondert gekennzeichneten Bereiche (Raucherinseln).
- 4.2. **Heiarbeiten** (Schweien, Trennschleifen, Lten, etc.) mssen genehmigt werden. Der Erlaubnisschein fr Heiarbeiten ist beim Reparaturverantwortlichen zu beantragen.
- 4.3. **Automatische Lschungen** sind zu beachten.
- 4.4. **Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwege mssen freigehalten werden.**
- 4.5. **Explosionsgefhrdete Bereiche** sind zu beachten, insbesondere
 - Innenrume von Sieben, Sichern, von Material- und Staubabscheidern (Zyklone, Filter), Trockensilos, Staubkrnern,
- 4.6. **Transport- und Saugleitungen fr Holzspne und Holzstaub nach der Trocknung**
- 4.7. (Kennzeichnungen beachten!).



5. UMWELTSCHUTZ / ENERGIEEINSPARUNG



- 5.1. **Abflle sind nur in dafr gekennzeichneten Behltern zu entsorgen – Mlltrennung beachten**
- 5.2. **Gefhrliche Abflle und Gefahrstoffe** sind beim Reparaturverantwortlichen anzumelden.

6. NOTFLLE



- 6.1. Im Notfall ist der **Alarmplan** zu beachten. Der **Notruf** ist ber den Leitstand: **+49 5234 206827- 654** abzusetzen.
- 6.2. **Rettungswege** sind ausgewiesen. **Sammelstellen** sind gekennzeichnet.

7. Sonstiges

Dem Holzannehmer an der Waage ist durch Unterschrift in der Liste zu besttigen, dass diese Punkte verstanden sind und strikt eingehalten werden.